

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Januar 2025

Traktanden Nr.: 4

KP2025-530

Pfarrwahlen, Neuwahl 18.5.2025

1.4.3 Urnengänge

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 4. Oktober 2023 den Kirchenkreisen die Pfarrstellenprozente für die Amtsdauer 2024–2028 zugeteilt.

Zur Besetzung der eingetretenen und anstehenden Vakanzen wurden mehrere Pfarrwahlkommissionen eingesetzt. Basierend auf den Vorschlägen der Pfarrwahlkommissionen hat das Kirchgemeindep arlament der Neuwahl folgender Pfarrerrinnen und Pfarrern zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 zugestimmt:

Ort	Pen-sum	Pfarrer:in	Antritt	Antrag KP	Antrag KGP
KK1	75%	Christian Walti	01.02.2025	21.08.2024	19.09.2024
KK3	80%	Monika Grieder	01.10.2024	21.08.2024	19.09.2024
KK6	100%	Vera Charlotte Jussli	01.09.2024	21.08.2024	19.09.2024
KK6	50%	Jörg Wanzek	01.11.2024	21.08.2024	19.09.2024
KK78	45%	Lorenzo Scornaienchi	01.10.2024	21.08.2024	19.09.2024
KK9	50%	Lisa de Andrade	01.09.2024	21.08.2024	19.09.2024
KK11	65%	Stefanie Neuenschwander	01.10.2024	21.08.2024	19.09.2024
KK11	65%	Christine Schmidt-Haslach	01.09.2024	10.07.2024	19.09.2024

Damit am 18. Mai 2025 die vom Kirchgemeindep arlament vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrern gewählt werden können, muss die Wahl rechtzeitig angeordnet werden.

II. Rechtliches

Gemäss Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung (KO, LS 181.10) i.V.m. Art. 17 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung vom 20. Juni 2018 erfolgt die Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

Unter dem Vorbehalt des landeskirchlichen Rechts richtet sich das Verfahren der Urnenwahl nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Kirchgemeindeordnung. Für Pfarrwahlen bildet die Kirchgemeinde den Wahlkreis (Art. 17 Abs. 5 der Kirchgemeindeordnung).

Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden von der wahlleitenden Behörde angeordnet (§ 57 Abs. 1 GPR). Für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde ist das die Kirchenpflege (Art. 20 a KO).

Gemäss § 20 b Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (LS 181.402) gilt der zustimmende Beschluss des Kirchgemeindeparkaments als Vorschlag zuhanden der Urnenwahl. In der Urnenwahl werden die Stimmberechtigten gefragt, ob sie die vorgeschlagene Person wählen wollen. Sie können mit Ja und Nein antworten oder sich der Stimme enthalten. Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und die Wiederholung des gleichen Namens sind ungültig. Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 20 a KO i.V.m. § 57 Abs. 1 GPR,

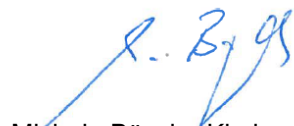
beschliesst:

- I. Auf Sonntag, 18. Mai 2025 wird die Neuwahl von Pfarrer Christian Walti, Pfarrerin Monika Grieder, Pfarrerin Vera Charlotte Jussli, Pfarrer Jörg Wanzek, Pfarrer Lorenzo Scornaienchi, Pfarrerin Lisa de Andrade, Pfarrerin Stefanie Neuenschwander, Pfarrerin Christine Schmidt-Haslach angeordnet.
- II. Die Geschäftsstelle wird angewiesen, die Wahlunterlagen der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen rechtzeitig und in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- III. Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Hanspeter Haupt, Schweighofstrasse 202, 8045 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Zürich, Stadtkanzlei, Stefan Mittl, Leiter Abstimmungen und Wahlen (stefan.mittl@zuerich.ch)
- Gemeinde Oberengstringen, Matthias Ebnöther, Gemeindeschreiber/Geschäftsführer (matthias.ebnoether@oberengstringen.ch)
- Bezirkskirchenpflege
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
- Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 22.01.2025